

pünktliche Zahlung der fälligen Coup. und verlostten Schuldverschreib. den Inhabern dieser Schuldverschreib. und Coup. unter allen Umständen gesichert ist. Überdies haftet der ungar. Staat dafür, dass dieser Fonds nur zur Einlösung der fälligen Coup. und ausgelosten Oblig. dieser Anleihe und zu keinem anderen Zwecke verwendet werden wird. Die von dem ungar. Staatsärar übernommenen Verpflichtungen werden durch die Mitfertigung der Schuldverschreib. seitens des ungar. Ministerialkommissars bei der Ges. ausdrücklich bestätigt, welcher zur Abgabe dieser Erklärung im Namen der Regierung durch den Ges.-Art. XXI von 1897 ermächtigt ist. Die Schuldverschreib. sind in Gemässheit des § 9 Ges.-Art. XXI von 1897 für kautionsfähig und zur Anlage von Pupillengeldern geeignet erklärt. Zu gunsten der Inhaber der emittierten Schuldverschreib. stellt die Ges. eine Hauptschuldverschreib. aus, mit welcher sie sich als Schuldnerin des ganzen Kapitalbetrages von K 33 800 000 und der Zs. dieser Anleihe bekennt, und welche als gemeinschaftliche Urkunde der Inhaber der Teilschuldverschreib. beim ungar. Finanzministerium im Originale hinterlegt ist. Zahlst.: Berlin: Mendelssohn & Co., Berliner Handels-Gesellschaft; Frankfurt a. M.: Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank. Zahlung der Zs. und der verlostten Oblig. zum jeweiligen Wechselkurse von kurz Wien (K 2 = fl. 1 gerechnet). Aufgelegt in Berlin u. Frankf. a. M. K 33 000 000 6/7. 1897, teils im Umtausch gegen die 5% Anleihe von 1886, teils gegen bar zu 99.50%. Kurs Ende 1897—1913: In Berlin: 99.50, 97.10, —, 91.40, —, —, —, —, —, —, 92.75, —, —, —, 85.50, 82.50%. — In Frankf. a. M.: 99.45, —, 93, 92, 95, 98, 98.50, 99, 96.10, 96.10, 91.30, 96, 95, 95.30, 93, 89, 82.50%. Veri. der Zs. in 6 J., der verl. Oblig. in 20 J. n. F.

Ungarisches Bodenkreditinstitut (Magyar Földhitelintézet)

in Budapest, V. Balvány utca 7.

Gegründet: Am 20. Aug. 1862 unter Teilnahme des Staates nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und solidarischen Haftung aller Schuldner unter Ausschluss einer Gewinnverteilung. Seit 1. Juli 1863 in Thätigkeit. Gen.-Vers. in den ersten 3 Monaten. Stimmrecht: 1) Jedes Mitglied, welches mit wenigstens fl. 50 000 hypothek. Darlehen verhaftet = 1 St. 2) Mitglieder, welche weniger als mit fl. 50 000 verhaftet sind, wählen einen Vertreter nach je im Bezirk hypothek. versicherten fl. 400 000, jeder Vertreter = 1 St. 3) Jeder Gründer = 1 St.; Maximum inkl. in Vertretung 10 St. Gründer: Jene 209 ungarischen Grundbesitzer, die zur Vermehrung der Sicherheit des Instituts in Barem und Obligationen einen Garantiefonds von fl. 1 677 000 erlegten und die erste Organisation bewerkstelligten. Die Gründer üben ihren statutenmässigen Einfluss auf die Leitung des Instituts durch die Versammlung der Gründer, durch den Überwachungsausschuss und in der Gen.-Vers. aus. Der kleinste Gründungsanteil lautet auf fl. 5000. 10% des gezeichneten Betrages wurden bar, 90% in 9 auf je $\frac{1}{10}$ des gezeichneten Betrages lautenden Obligationen erlegt. Diese 9 Obligationen wurden jedem Gründer im Verhältnis der Zunahme des Reservefonds einzeln zurückerstattet und die Ausfolgung sämtlicher 9 Obligationen bis 1876 angeordnet. Die durch die Gründer einbezahlten ersten 10% (fl. 167 700) verbleiben jedoch beständig im Reservefonds und werden deren 5% Zinsen durch Einlösung der Coupons der Gründungsobligationen ausbezahlt. Die Gründungsanteile sind ohne Bewilligung des Institutes nicht übertragbar. Von dem ungarischen Staate wurden fl. 500 000 unverzinslich aus dem Landesfonds bewilligt. Mitglieder sind alle jene Grundbesitzer, die ein zu einem Kredit von wenigstens fl. 1000 berechtigendes, grundbücherlich eingetragenes Grundstück besitzend, beim Institut einen Kredit in Anspruch nehmen. Das Institut erteilt Darlehen in Pfandbriefen oder in Barem. In Pfandbriefen wird das Darlehen gegen vorschriftsmässige hypothekarische Sicherstellung (bis zur Hälfte des ermittelten Wertes) und regelmässige Amortisation erteilt. Bargelddarlehen werden bewilligt entweder gegen hypothekarische Sicherstellung auf kurze Zeit oder ohne diese Sicherstellung auf Wechsel oder Wertpapiere. Die emittierten Pfandbriefe sind garantiert durch die speciell verpfändeten Hypotheken, durch die solidarische Haftung der Mitglieder, durch den von den Gründern gebildeten Garantiefonds (K 335 400), durch den Landesfonds (K 1 000 000), durch den aus den Reinerträgen gebildeten Reservefonds (K 36 083 919.85) u. durch den solidarischen Haftungsfonds (K 5 913 049.19). Für den solidarischen Haft.-F. wird durch jeden Darlehensempfänger 1% von der Darlehenssumme in den solidarischen Haftungsf.-F. deponiert. Das Depositum wird zu Gunsten des Deponenten solange verwaltet, bis seine Schuld gänzlich getilgt ist; dann aber wird es samt den einfachen Zs. dem Betreffenden ausgefolgt; die Zinsesz.-Zs. hingegen kommen dem R.-F. zu gute. Statt diesen verzinslichen 1% steht es dem Darlehensnehmer frei, zur Sicherung seiner aus der solidarischen Haftung stammenden Verbindlichkeit $\frac{1}{100}$ seines Darlehens zinsenlos zu deponieren, und ausserdem 1% seines Darlehens in unmittelbarer Reihenfolge nach dem Pfandrechte seines Darlehens durch grundbücherliche Einverleibung sicherzustellen. Im Fall das Institut durch Verluste betroffen würde, zu deren Deckung der aus den reinen Erträgen des Institutes gebildete Teil des R.-F. nicht hinreichen würde, so ist der Abgang in erster Linie aus diesem solidarischen Haftungsf.-F. zu decken und jeder Schuldner ist verpflichtet, an dem, der erlangten Verständigung hiervon nächstfolgenden Zs.-Zahlungstermin die Ergänzung der entstandenen Differenz zu bewerkstelligen. Pfandbriefe dürfen nie mehr in Umlauf sein, als hypothekarisch sicher gestellt sind. Ferner emittiert das Institut auf Grund des Gesetzartikels XXX von 1889 4% Regulierungs- und Bodenameliorations-Pfandbriefe gegen Darlehen an Gesellschaften zu Wasserregulierungs- und Bodenverbesserungszwecken; es dürfen nie mehr davon in